

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/9/19 2004/05/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2006

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E03503000

L46106 Tierhaltung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

31991L0629 Kälber-RL Art11 Abs2;

31991L0629 Kälber-RL Art3 Abs3 idF 31997L0002;

31991L0629 Kälber-RL Art3 idF 31997L0002;

31991L0629 Kälber-RL Art3;

31997L0002 Nov-31991L0629 Art2 Abs2;

AVG §56;

EURallg;

NutztierhaltungsV Stmk 1996 §7 Abs1 idF 2002/049;

NutztierhaltungsV Stmk 1996 §7 Abs1 idF 2002/123;

NutztierhaltungsV Stmk 1996 §7 Abs1;

TierschutzG Stmk 1984 §1;

TierschutzG Stmk 1984 §5;

TierschutzG Stmk 2002 §12;

Rechtssatz

Die Beschwerdeführerin beantragte die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bezüglich des auf Grund der Stmk NutztierhaltungsV 1996 bestehenden Anbindeverbotes für Kälber ab 1. Jänner 2004. Denkbar wäre die Umdeutung des Begehrns dahingehend, dass sie die Erlassung eines Feststellungsbescheides des Inhaltes verlangte, dass sie nicht schon ab dem 1. Jänner 2004 die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen durchführen müsse. Sie hat von Anfang an gemeinschaftsrechtliche Bedenken gegen die angewendeten innerstaatlichen Normen erhoben; es erscheint aus Rechtsschutzerwägungen unzureichend, die Beschwerdeführerin diesbezüglich ausschließlich auf ein Maßnahmeverfahren oder Strafverfahren zu verweisen. Bejaht man daher ein solches Feststellungsinteresse, kann die Erwägung angestellt werden, ob die angewandten Normen allenfalls durch Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes verdrängt werden (vgl. E 25. Juni 1996, Zl. 96/09/0088). Allerdings kann sich die Beschwerdeführerin auf keine Norm des Gemeinschaftsrechts berufen, durch deren nichtgehörige Umsetzung in ihre Rechte eingegriffen worden wäre (Näheres im vorliegenden E). Da somit eine nicht gehörige Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes als Voraussetzung der Verdrängung einer innerstaatlichen Norm keinesfalls angenommen werden kann, wäre (auch) ein Feststellungsantrag der Beschwerdeführerin nicht erfolgreich gewesen.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem
Recht EURallg1 Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht EURallg4/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004050172.X02

Im RIS seit

25.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at